

# Reglement

**über die Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen (GFO)**  
vom 01. Juli 2019

## Inhaltsverzeichnis

---

		Seite
Art. 1	Ziel und Zweck	3
Art. 2	Aufgabe / Pflichten der Gemeinde	3
Art. 3	Hauptaufgaben des Gemeindeführungsstabes in der normalen Lage	3
Art. 4	Hauptaufgaben des Gemeindeführungsstabes in besonderen und ausserordentlichen Lagen	4
Art. 5	Mitglieder Gemeindeführungsorganisation (GFO)	4
Art. 5 a)	Grundsatz	4
Art. 5 b)	Aufgebot GFO	4
Art. 6 c)	Kernstab GFO	4
Art. 7 d)	GFO Phase 1	5
Art. 8 d)	GFO Phase 2	5
Art. 9	Führungsstandort	5
Art. 10	Alarmierung / Aufgebot	5
Art. 11	Finanzielle Mittel	6
Art. 12	Vollzug	6
Art. 13	Inkrafttreten	6

# Reglement über die Gemeindeführung in a.o. Lagen

Gestützt auf das Bevölkerungsgesetz des Kantons Zürich (LS 520) erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Reglement über die Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen (GFO).

Ziel und Zweck

## **Art. 1**

Dieses Reglement regelt die Grundsätze, die Organisation und Aufgabenerfüllung der Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen.

Aufgabe / Pflichten der Gemeinde

## **Art. 2**

- a) Aufrechterhaltung einer Gemeindeführung und ihrer Verwaltungstätigkeit
- b) Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in Absprache mit Kapo
- c) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung
- d) Funktionsfähigkeit der öffentlichen Dienste, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- e) Unterhalt der Verkehrswege
- f) Bewältigung von Unglücksfällen, Katastrophen sowie die Folgen von Ereignissen
- g) Rettung und den Schutz von Personen und Gütern
- h) Kulturgüterschutz
- i) Betreuung von Verletzten, Obdachlosen und zugewiesenen Flüchtlingen
- j) Kampf gegen Epidemien und Tierseuchen
- k) Bestattungswesen
- l) Tierkadaverbeseitigung
- m) Nachbarschaftliche Hilfeleistung
- n) Ausführung von Aufgaben, welche den Gemeinden durch die kantonale Führungsorganisation übertragen werden
- o) Ausführung von Aufgaben der Gesamtverteidigung auf Anordnung der kantonalen Führungsorganisation

Hauptaufgaben des Gemeindeführungstabes in der normalen Lage

## **Art. 3**

- a) Planen der Massnahmen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen
- b) Vorbereiten von Massnahmen für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (Alarmorganisation, Einsatzpläne, etc.)
- c) Erstellung und Nachführung der Ernstfalldokumentation sowie der für den Einsatz notwendigen Unterlagen
- d) Koordination mit der Kantonalen Führungsorganisation (KFO)
- e) Unterstützung von anderen Gemeinden und Partnerorganisationen

# Reglement über die Gemeindeführung in a.o. Lagen

---

Hauptaufgaben des Gemeindeführungstages in besonderen und ausserordentlichen Lagen

## Art. 4

- a) Führen eines Führungsstandortes
- b) Beurteilen der Lage
- c) Feststellen der Bedürfnisse
- d) Ausarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindebehörde
- e) Durchführen und Überwachen von Massnahmen
- f) Koordinieren aller Mittel
- g) Ausführen weiterer übertragender Aufgaben
- h) Sicherstellen der Verbindung und des Informationsaustausches zur übergeordneten Führung (regionale und kantonale Führungsorganisation)
- i) Delegation einer Verbindungsperson zur Kantonalen Führungsorganisation
- j) Orientierung der kantonalen Führungsorganisation und/oder der Nachbargemeinden
- k) Festlegung der Verantwortlichkeiten und Inhalte für die Krisenkommunikation nach aussen

Mitglieder Gemeindeführungsorganisation (GFO)  
a) Grundsatz

## Art. 5

Alle Mitglieder des Gemeinderates und alle Abteilungsleitenden sind nicht militärdienstpflichtig. Sie stehen in ausserordentlichen Lagen grundsätzlich der Gemeinde zur Verfügung. Es gelten daher die ordentlichen Aufgaben-Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie Stellvertretungen.

Der Gemeindeführungsstab entscheidet, welche weiteren Personen aus der ordentlichen Gemeindeorganisation zusätzlich aufzubieten sind.

Die Angehörigen des Zivilschutzes unterstützen die Arbeit des Gemeindeführungstages in den Sachbereichen Lage und Telematik.

b) Aufgebot GFO

Der Gemeindeschreiber und der Sicherheitsvorstand entscheiden in Koordination, ob und zu welchem Zeitpunkt die Gemeindeführungsorganisation (Kernstab, Phase 1, Phase 2) und/oder der Gesamtgemeinderat aufzubieten sind. Das Aufgebot kann gesamthaft oder bedarfsweise einzeln erfolgen.

Je nach Schadenereignis bzw. Lage kann der Kernstab weitere Behördenmitglieder und oder Mitarbeitende der Verwaltung und Betriebe aufbieten.

c) Kernstab GFO

## Art. 6

Dem Kernstab der Gemeindeführungsorganisation gehören an:

- a) Gemeindeschreiber (Stabschef GFO)
- b) Sicherheitsvorstand
- c) Leiter Stab (Chef Informatik und Logistik, Verbindungsperson KFO/RFO)
- d) Bereichsleiter Verwaltung und Sicherheit (Chef Sicherheit/Gesundheit)
- e) Kommandant Feuerwehr (Chef Feuerwehr)

## Reglement über die Gemeindeführung in a.o. Lagen

d) GFO Phase 1

### **Art. 7**

Neben dem Kernstab gehören der Gemeindeführungsorganisation, Phase 1, an:

- a) Gemeindepräsidentin
- b) Bereichsleiter Planung, Bau und Werke
- c) Bereichsleiter Liegenschaften und Sportbetriebe
- d) Bereichsleiter Soziales und Gesundheit
- e) Abteilungsleiter Werke (Chef technische Betriebe)
- f) Kommandant Feuerwehr
- g) Kommandant Zivilschutz
- h) Kommandant Stadtpolizei Schlieren/Urdorf (Chef Polizei)

d) GFO Phase 2

### **Art. 8**

Der GFO, Phase 2, gehören an:

- a) Leiter Wasserversorgung
- b) Leiter Regiebetriebe
- c) Leiterin Einwohnerkontrolle und Bestattungen
- d) Hauswart/Weibel Politische Gemeinde Urdorf
- e) Sachbearbeiterin Stab (Assistentin Gemeindeschreiber)
- f) Sachbearbeiterin Info-Stelle
- g) Bereichsleiter Finanzen
- h) Leiter Zentrumsanlage Spitzacker
- i) Leiter Sportanlage Weihermatt
- j) Gesamtleiter Alterszentrum
- k) bedarfsweise weitere Behördenmitglieder oder Mitarbeitende

Führungsstandort

### **Art. 9**

- a) Über dem Boden 1: Gemeindehaus Sitzungszimmer DG 21
- b) Über dem Boden 2: Bachschulhaus
- c) Über dem Boden 3: Alterszentrum Weihermatt
- d) Unter dem Boden: ZSA Embri (OKP)

Alarmierung /  
Aufgebot

### **Art. 10**

Das Aufgebot des Kernstabes kann je nach Ereignis erfolgen durch

- a) Sicherheitsvorstand
- b) Gemeindeschreiber
- c) Feuerwehr
- d) Polizei
- e) kant. Führungsstab
- f) Zivilschutz

Es erfolgt in der Regel über das Einsatzleitsystem (ELS) der Einsatzzentrale (ELZ).

Für die Administration ist die Sicherheitsabteilung verantwortlich

## **Reglement über die Gemeindeführung in a.o. Lagen**

---

Finanzielle Mittel

### **Art. 11**

Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung, die kommunalen Finanzrichtlinie sowie die entsprechenden kommunalen Ausführungsbestimmungen, insbesondere auf das Funktionendiagramm der Politischen Gemeinde Urdorf, verwiesen.

Es gelten keine besonderen Regelungen. Die Finanzkompetenzen und entsprechende Bewilligung von Ausgaben für Notmassnahmen richten sich nach dem Funktionendiagramm der Politischen Gemeinde Urdorf, Ziff. 3.8.2. Ein weitergehender Kreditbedarf aus ausserordentlichen Ereignissen ist mittels Beschluss des zuständigen Organs bzw. wenn es zeitlich dringlich ist mittels Präsidialverfügung bewilligen zu lassen.

Vollzug

### **Art. 12**

Der Gemeindepräsident und der Gemeindegeschreiber werden mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Inkrafttreten

### **Art. 13**

Dieses Reglement tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

01. Juli 2019

**Gemeinderat Urdorf**